



Reglement über die Zahnprothetikprüfung vom 1. Juli 2012

- Prüfungskommission** § 1. Zur Prüfung der Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker wählt die Gesundheitsdirektion nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände eine Prüfungskommission. Sie setzt sich aus einer unabhängigen Vorsitzenden oder einem unabhängigen Vorsitzenden und zwei Fachexpertinnen oder -experten zusammen. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.
- Anmeldung zur Prüfung** § 2. Die Bewerberinnen und Bewerber haben bei der Anmeldung zur Prüfung folgende Unterlagen einzureichen:
1. einen Lebenslauf,
 2. einen Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA des Bundesamtes für Justiz in Bern,
 3. einen Nachweis über Wohnsitz oder anrechenbare Berufstätigkeit im Kanton Zürich während drei Jahren vor der Anmeldung,
 4. das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Zahntechnikerin bzw. Zahntechniker,
 5. Ausweise über eine mindestens fünfjährige Betätigung in einem medizinischen oder sozialen Beruf, wovon mindestens zwei Jahre als eidgenössisch diplomierte Zahntechnikerin bzw. eidgenössisch diplomierter Zahntechniker,
 6. einen Ausweis über eine insgesamt mindestens 450 Stunden (inklusive Praktika) dauernde Zusatzausbildung in Zahnprothetik an einer von der Direktion des Gesundheitswesens anerkannten Ausbildungsstätte in den Fächern und Verrichtungen, die gemäss den §§ 5 und 6 in der theoretischen und der praktischen Prüfung geprüft werden. Die Ausbildungsstätten werden nur anerkannt, wenn sie eine Eintrittsprüfung vorsehen,
 7. Ausweis über betriebswirtschaftliches Fachwissen (inkl. bestandene Abschlussprüfung des Lehrgangs),
 8. Nachweis der Bezahlung der Prüfungsgebühr.
- Zulassung zur Prüfung** § 3. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Gesundheitsdirektion auf Antrag der Prüfungskommission.
- Gliederung der Prüfung** § 4. Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Sie ist nicht öffentlich.



Theoretische Prüfung	<p>§ 5. Die theoretische Prüfung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bau und Funktion des Kausystems einschliesslich der Mundhöhle sowie Basiswissen in Physiologie, Pathologie, Ernährungslehre und Präventiv-Zahnmedizin,2. Allgemeine Zahnprothetik mit besonderer Berücksichtigung von Okklusion, Artikulation und Statik, besondere Prophylaxemassnahmen bei teilprothetischer Versorgung sowie Basiswissen in Implantatprothetik,3. Werkstoffkunde, Praxishygiene und Praxisführung. <p>Die Prüfung ist mündlich, in einem Fach auch schriftlich. Die Prüfungskommission bestimmt spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch das Los, welches Fach auch schriftlich geprüft wird. Sie informiert die Kandidatinnen und Kandidaten umgehend.</p>
Praktische Prüfung	<p>§ 6. Die praktische Prüfung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Untersuchung und Beurteilung von zahnersatzbedürftigen Personen,2. die Abdrucknahme und die Beurteilung von Abdrücken,3. die Planung und Herstellung von Vollprothesen an zahnersatzbedürftigen Personen sowie von Teilprothesen an zahnersatzbedürftigen Personen oder am Modell.
Dauer der Prüfung	<p>§ 7. Die mündliche theoretische Prüfung und die Abnahme der Prüfungsarbeit (ohne Herstellung von Prothesen) dauern höchstens je eine Stunde; für die schriftliche Prüfung stehen vier Stunden, für die Herstellung der Prothesen neun Arbeitstage zur Verfügung; innerhalb dieser Grenzen bestimmt die Prüfungskommission die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern.</p>
Instrumente und Material für die Prüfung	<p>§ 8. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat Instrumente und Material für die Prüfung auf eigene Kosten mitzubringen. Die zahntechnischen Laborarbeiten muss sie bzw. er selbst am Prüfungsort ausführen.</p>
Examinatorin bzw. Examinator und Koexaminatorin bzw. Koexaminator	<p>§ 9. In jedem Fach amten eine Expertin bzw. ein Experte als Examinatorin bzw. Examinator und eine bzw. einer als Koexaminatorin bzw. Koexaminatorin. Der Koexaminatorin bzw. dem Koexaminator steht es frei, selbst Fragen zu stellen.</p>
Prüfungsnoten	<p>§10. In der theoretischen Prüfung wird eine einzige Note erteilt, die sich aus dem Durchschnitt der drei Teilnoten der mündlichen und der Teilnote der schriftlichen Prüfung ergibt (Gesamtnotensumme geteilt durch 4). In der praktischen Prüfung werden zwei Noten erteilt, eine für die Vollprothese und eine für die Teilprothese.</p>



6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der drei Noten mindestens 4 beträgt und höchstens eine Note unter 4 und keine Note unter 3 erteilt werden musste.

Die Noten sind in ein Prüfungsprotokoll einzutragen und von der Examinatorin bzw. dem Examinator und der Koexaminatorin bzw. dem Koexaminator unterschriftlich zu bestätigen.

Beilegung von Differenzen zwischen Examinatorin bzw. Examinator und Koexaminatorin bzw. Koexaminator

§ 11. Können sich Examinatorin bzw. Examinator und Koexaminatorin bzw. Koexaminator über die Note nicht einigen, wird eine Durchschnittsnote erteilt.

Bei Uneinigkeit über Aufgaben- und Fragestellung entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

Wiederholung der Prüfung

§ 12. Die Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Die Prüfungskommission kann jedoch einer Bewerberin bzw. einem Bewerber, die bzw. der die Prüfung nicht bestanden hat, eine Frist setzen, vor deren Ablauf sie bzw. er zu keiner weiteren Prüfung zugelassen wird. Das gleiche gilt bei Rücktritt von begonnener Prüfung ohne triftigen Grund. Die Prüfungskommission kann die Bewerberin oder den Bewerber zum Absolvieren eines Praktikums anhalten.

Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der die erste Prüfung nicht bestanden hat, in einem Fach gute oder sehr gute Leistungen erzielt, kann die Prüfungskommission ihr bzw. ihm bei der zweiten Prüfung dieses Fach erlassen.

Ausschluss von der Prüfung

§ 13. Die Prüfungskommission kann Bewerberinnen und Bewerber, die sich bei der Prüfung oder der Anmeldung Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen, von der Prüfung ausschliessen. Die Gesundheitsdirektion ist befugt, in krassen Fällen die Bewerberin bzw. den Bewerber zu keiner weiteren Prüfung mehr zuzulassen oder ihr bzw. ihm bis zur nächsten Prüfung eine Wartefrist aufzuerlegen. Die Gesundheitsdirektion kann eine bestandene Prüfung als ungültig erklären, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber Unredlichkeiten beging oder die Prüfungsvoraussetzungen nicht erfüllte.

Prüfungsgebühr

§ 14. Für die Prüfung wird eine Gebühr von Fr. 3'500 erhoben. Muss die Prüfung wiederholt werden, ist die Gebühr neu zu entrichten.

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

§ 15. Die Gebühr wird unter Abzug der bisher entstandenen Kosten zurückerstattet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Anmeldung zurückzieht oder während der Prüfung aus triftigen Gründen zurücktritt.



Sie wird nicht zurückerstattet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht besteht, ihr ohne triftige Entschuldigung fernbleibt, von ihr ausgeschlossen werden muss oder wenn die Prüfung als ungültig erklärt wird.

Ausstand von Kommissionsmitgliedern

§ 16. Bei der Prüfung dürfen solche Kommissionsmitglieder nicht mitwirken, bei denen ein Ausstandsgrund nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung besteht oder die Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber der Bewerberin oder des Bewerbers sind.

Die Gesundheitsdirektion kann auch in anderen Fällen, wo ein Kommissionsmitglied befangen ist, verfügen, dass es bei der Prüfung nicht mitwirke.

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Gesundheitsdirektion.

Rechtsmittel

§ 17. Rekurse gegen Anordnungen der Prüfungskommission sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder mangels einer solchen seit Kenntnisnahme des angefochtenen Aktes bei der Gesundheitsdirektion schriftlich einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Gegen Anordnungen und Rekursentscheide der Gesundheitsdirektion kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder mangels einer solchen seit Kenntnisnahme des angefochtenen Aktes schriftlich an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Inkrafttreten

§ 18. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2012. Es gilt auch für Anmeldungen zur Prüfung 2012, die bereits vor dem 1. Juli 2012 erfolgt sind.

Zürich, den 1. Juli 2012

GESUNDHEITSDIREKTION

Dr. Th. Heiniger
Regierungsrat